

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung  
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren,  
Verlängerung der Laufzeit KKW Krško, Slowenien  
Umweltverträglichkeitsbericht**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

Slowenien hat der Republik Österreich gemäß Artikel 4 des UN/ECE Übereinkommens über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo Konvention) Unterlagen für die Verlängerung der Laufzeit des KKW Krško übermittelt. Projektwerberin ist die Gesellschaft Nuklearna Elektrarna Krško d.o.o. (NEK d.o.o.; Kernkraftwerk Krško GmbH), Vrbina 12, 8270 Krško, Slowenien.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Espoo Konvention unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Zuständige UVP-Behörde ist das slowenische Ministerium für Umwelt und Raumplanung.

Die Unterlagen umfassen den Umweltverträglichkeitsbericht mit einer Zusammenfassung, Informationen über das Projekt, einen Bericht über den Zustand des Bodens, eine Beurteilung der Auswirkungen auf Schutzgebiete und einen Entwurf für die umweltschutzrechtliche Zustimmung. Die Unterlagen liegen in deutscher und slowenischer Sprache vor.

Diese Unterlagen liegen von **10. März** bis einschließlich **8. April 2022** während der Amtsstunden bei der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die obgenannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, <https://www.umweltbundesamt.at/uvp-kkw-krsko-lte> sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention) abrufbar.

Zum Vorhaben kann während der Auflagefrist jede Person eine schriftliche Stellungnahme an die Steiermärkische Landesregierung, Adresse siehe oben, senden.

Die eingelangten Stellungnahmen werden an Slowenien weitergeleitet.

Graz, am 07. März 2022  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin  
i.V. Mag. Herbert Auer